

Antrag Nr. 1

der **AUGE/UG –Alternative, Unabhängige und Grüne Gewerkschafter:innen Wien**
an die 182. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien
am 13. November 2024

Änderung § 117 ArbVG Abs.1 Freistellung – Arbeitsverfassungsgesetz für Betriebsräte:innen

Derzeit beinhaltet der Paragraph § 117 ArbVG Abs.1 zur Freistellung von Betriebsräte:innen folgende Regelung seit 01.01.2011:

- (1) Auf Antrag des Betriebsrates sind in Betrieben mit mehr als 150 Arbeitnehmern ein, in Betrieben mit mehr als 700 Arbeitnehmern zwei und in Betrieben mit mehr als 3 000 Arbeitnehmern drei Mitglieder des Betriebsrates und für je weitere dreitausend Arbeitnehmer ein weiteres Mitglied des Betriebsrates von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgeltes freizustellen.**

Seit 2011 ist sehr viel Zeit vergangen und die Tätigkeit als Betriebsrät:innen hat sich grundlegend verändert, ist herausfordernder in der Arbeit geworden aufgrund der Einzelfallbearbeitung, der wirtschaftlichen Situation in den Betrieben und der vorhergegangenen Krisen der letzten Jahre.

Die Kolleg:innen eines Betriebes wenden sich vermehrt aufgrund psychischer Belastungen, finanzieller Problemen, aufgrund Preissteigerungen in allen Bereichen wie Wohnen, Einkäufe, etc. sowie Schwierigkeiten mit den jeweiligen Dienstgeber:innen an die Betriebsrat-Körperschaften, wobei die/der Betriebsrat Vorsitzende:r aufgrund der gesetzlichen Vorgabe der Freistellung die Hauptlast der verrichtenden Arbeit trägt. Die

nichtfreigestellten Betriebsräte:nnen unterstützen meist die Vorsitzenden, so gut es geht neben ihrer Hauptarbeit, stoßen aber vermehrt auf Unverständnis der Dienstgeber:innen, wenn die Haupttätigkeit liegen bleibt.

Aufgrund der derzeitigen Situation ist die gesetzliche Freistellung nicht mehr zeitgemäß und alle Betriebsrat Vorsitzenden brauchen mehr Unterstützung in ihrer Arbeit.

Um für diese Entlastung zu sorgen, wäre der Vorschlag folgender zur Änderung § 117 ArbVG Abs.1 Freistellung – Arbeitsverfassungsgesetz für Betriebsräte:innen:

- (1)** Auf Antrag des Betriebsrates sind in Betrieben mit mehr als **150** Arbeitnehmern ein, in Betrieben mit mehr als **500** Arbeitnehmern zwei und in Betrieben mit mehr als **2500** Arbeitnehmern drei Mitglieder des Betriebsrates und für je weitere **zweitausendfünfhundert** Arbeitnehmer ein weiteres Mitglied des Betriebsrates von der Arbeitsleistung unter Fortzahlung des Entgeltes freizustellen.

Die 182. Vollversammlung der Arbeiterkammer Wien möge daher beschließen:

Die Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte Wien fordert, das die vorgeschlagene Änderung des § 117 ArbVG Abs.1 zur Freistellung von Betriebsrät:innen vom Gesetzgeber umgesetzt wird.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich